

73-080

Satzung über die Gemeinnützigkeit des Heimattierparkes Köthen (Anhalt)

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat in seiner Sitzung vom 12.12.2002 aufgrund der Paragraphen 2, 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt LSA, S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Heimattierpark Köthen mit Sitz in Köthen, Fasanerieallee 1, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Träger-Körperschaft ist die Stadt Köthen mit Sitz in Köthen, Marktstr. 1 - 3.

Zweck des Heimattierparkes Köthen ist die Förderung des Artenschutzes durch das Halten und Nachziehen heimischer Tierarten sowie die Förderung der Kultur.

§ 2

Die Träger-Körperschaft ist mit dem Heimattierpark Köthen selbstlos tätig.
Sie verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Heimattierparkes Köthen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 4

Die Träger-Körperschaft erhält bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Heimattierparkes Köthen oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Heimattierparkes Köthen oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen der Träger-Körperschaft zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt zum 01.02.2003 in Kraft.

Köthen (Anhalt), den

Der Oberbürgermeister

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1/2003 vom 24.01.2003